

## Richtlinie

vom 12. September 2022

### über die Standardausstattung mit Feuerwehrgeräten

---

#### *Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung*

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf das Gesetz vom 26. März 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG);

gestützt auf das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV);

gestützt auf das Reglement vom 4. Juli 2022 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHR),

#### *in Erwägung:*

Die Kantonale Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV) ist zuständig für die Festlegung von Standards für die Ausstattung der Feuerwehr mit Material, Geräten und Fahrzeugen (Art. 59 Abs. 1 Bst. d KGVV). Die Mindeststandards für den Bestand an Feuerwehrleuten werden von der kantonalen Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen (nachfolgend: BBHK) festgelegt.

Der Begriff "Gerät" umfasst sämtliche motorisierte Geräte und Maschinen, die beim Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt des Kantons Freiburg (OCN) immatrikuliert sind. Dazu gehören beispielsweise die Motorspritzen, die Grosslüfter, die LÖPU und die Leuchtmasten.

Im Rahmen der Budgets und der zu erstellenden kantonalen Konzepte ergänzt die KGV die aktuellen Dotationen nach und nach, um eine vollständige Dotation für jeden Ausrückstandort entsprechend ihren Aufgaben zu erreichen.

#### *beschliesst:*

#### **Art. 1** Standards für die Ausstattung mit Feuerwehrgeräten und Modulen

<sup>1</sup> Die Standards für die Ausstattung mit Feuerwehrgeräten und Modulen werden entsprechend der verschiedenen Feuerwehraufgaben festgelegt, welche den einzelnen Ausrückstandorten zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Die folgenden Dotationen sind pro Ausrückstandort angegeben, werden aber pro Bataillon vergeben, weshalb einige Geräte als Bruchteil gezählt werden.

<sup>3</sup> Die Standardausstattung eines Ausrückstandorts beträgt:

- a) 4 Atemschutzgeräte ohne die Geräte in den Fahrzeugen ;
- b) 2 Module Retablieren ;
- c) 1 Modul Beleuchtung ;
- d) 1 Modul Überschwemmung.

<sup>4</sup> Diese Ausstattung wird im Ausrückstandort, dem die Feuerwehraufgabe zugewiesen wird, wie folgt ergänzt:

- a) Unterstützung Brand
  - a. 4 Atemschutzgeräte ohne die Geräte in den Fahrzeugen ;

- b. 1 Anhänger Heuwehr ;
  - c. 0,5 Modul Atemschutz Einsatz (4x) ;
  - d. 0,5 Modul Atemschutz Übung (12x) ;
  - e. 1 Modul Lüftung ;
  - f. 0,5 Modul Naturgefahren ;
  - g. 0,5 Modul Signalisation ;
  - h. 0,5-1 Motorspritze ;
  - i. 1 Schlauchanhänger ;
- b) Nationalstrassen inkl. Tunnel
- a. 18 Atemschutzgeräte (Zweiflaschengeräte) ohne die Geräte in den Fahrzeugen ;
  - b. 2 Module Atemschutz Übung (12x);
- c) Bahnanlagen
- a. 1 Module Bahnanlagen Pionier;
  - b. 2 Module Bahnanlagen Transport;
- d) Öl-Wehr
- a. 1 Anhänger Umwelt ;
- e) ABC-Schutz
- a. 1 Anhänger C-Wehr ;
- f) Gewässer
- a. 1 Anhänger Öl-Sperre ;
- g) Technische Hilfeleistung
- a. 1 Generator und/oder 1 Beleuchtung ;
- h) Überschwemmung
- a. 4 Module Überschwemmung ;
  - b. 1 Modul Pumpen Überschwemmung (gross) ;
  - c. 1 Modul Sperren Überschwemmung (gross) ;
- i) Lüften
- a. 1 Grosslüfter ;
- j) Dispositiv kantonale Einsatzleitung
- a. 1 Anhänger Dispositiv kantonale Einsatzleitung ;
- k) Sanitätsdienst zur Unterstützung (SDU)
- a. 1 Anhänger SDU.

<sup>5</sup> Ein gleiches Gerät kann mehreren Aufgaben zugeteilt sein. Da es sich um Standards handelt, sind unter Berücksichtigung der Umstände gewisse Abweichungen gegenüber der hier festgelegten Ausstattung zulässig. Die KGV berücksichtigt insbesondere die Kapazität des Feuerwehrlokals des Ausrückstandorts.

<sup>6</sup> Eine Ausstattung mit spezifischen Geräten für besondere Einsätze bleibt vorbehalten. Sie wird von der KGV von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Umstände sowie der Bedürfnisse in Bezug auf die betreffenden Einsätze festgelegt.

<sup>7</sup> Die KGV strebt eine Harmonisierung der Feuerwehrgeräte des Kantons Freiburg an, vorbehaltlich der Geographie, der technologischen Entwicklung, der Risiken und die Anzahl der Einsätze des Ausrückstandorts, welche eine Abweichung oder ein angemesseneres Mittel rechtfertigen würden.

<sup>8</sup> Die Gemeindeverbände sind frei, den Ausrückstandorten zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese sind nicht Teil der Standardausstattung. Aus diesem Grund gehen die Kosten, welche mit diesen zusätzlichen Mitteln einhergehen, vollumfänglich zu Lasten der Gemeindeverbände. Die Zahlung der KGV für den Grossunterhalt und einen teilweisen Ersatz des Einsatzmaterials ist vorbehalten.

**Art. 2** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Richtlinie tritt am 12. September 2022 im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION

**Patrice Borcard**

Direktor

**Didier Carrard**

Vize-Direktor